



Grundlage und Bestandteil der nachfolgenden Leistungsbeschreibung sind alle für die Erbringung der Leistung maßgeblichen Rechtsgrundlagen und deren Regelungen.

Hierzu zählen Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge in den jeweils gültigen Fassungen, insbesondere das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer- Entsendegesetz - AEntG), das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG), der Rahmenvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung, der Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn), das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (TVgG) sowie die VOL/B in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2003(BAanz. Nr. 178a).

Besondere Vertragsbedingungen für die Lieferung von

Los 1: Hygienepapier und Spender

Los 2: Seife und Spender

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragslaufzeit und Kündigung	2
2. Bestandteile des Vertrages	2
4. Rahmenvertrag über den Kauf von beweglichen Gegenständen:	3
5. Lieferung und Ersatzlieferung	3
6. Reporting / Umsatzstatistik:	4
7. Arbeits-/Umweltschutz:	4
8. Festpreisangebot und elektronischer Katalog:	5
9. Rechnungslegung:	5
10. Vertragsstrafen:	6
11. Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren	7
13. Schlussbestimmungen	7

1. Vertragslaufzeit und Kündigung

- a. Der Vertrag ist für die Dauer von 12 Monaten (01.01.2023 – 31.12.2023) geschlossen. Der Vertrag endet insofern nach Ablauf der Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- b. Während der Vertragsdauer ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- c. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Gesetz und nach Ziffer 2d. bleibt hiervon unberührt.
- d. Unbeschadet sonstiger Kündigungsgründe aus wichtigem Grund kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer
 - i. entgegen **Ziffer 8** ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber die dort genannten Faktoren der Produkte ohne wichtigen Grund ändert oder
 - ii. entgegen **Ziffer 5** nicht innerhalb der Frist von **5 Tagen** die angeforderten Produkte liefertund der Auftraggeber dem Auftragnehmer wegen eines vorangegangenen Verstoßes bereits abgemahnt und die Kündigung angedroht hat.

2. Bestandteile des Vertrages

Vertragsbestandteile sind folgende Regelungen in der nachstehend aufgeführten Reihen- und bei Widersprüchen in der nachfolgenden Rangfolge:

- (1) Leistungsverzeichnis
 - o Preisblankett Los 1 Hygienepapier und Spender
 - o Preisblankett Los 2 Seife und Spender
- (2) Anlage A – Leistungsbeschreibung zu Los 1 Position 102 / 104a und Los 2 – Position 120
- (3) Besondere Vertragsbedingungen für die Lieferung von Hygienepapier, Seife und Spender
- (4) Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – der Landeshauptstadt Düsseldorf
- (5) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen nach VOL/B

Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer folgende Anlagen zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu beachten:

- Angaben zum Vergabeverfahren
- Verschwiegenheitserklärung (Anlage 1)

Darüber hinaus hat der Bieter/Auftragnehmer alle für die Erbringung der Leistung maßgeblichen Rechtsgrundlagen und deren Regelungen zu beachten.

4. Rahmenvertrag über den Kauf von beweglichen Gegenständen:

Der in dem Leistungsverzeichnis aufgeführte Bedarf an Hygienepapier, Seife und Spender für die Landeshauptstadt Düsseldorf soll gemäß § 21 VgV im Wege der Vergabe einer Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen gedeckt werden.

Das Auftragsvolumen ist durch den Auftraggeber so genau wie möglich ermittelt und beschrieben worden.

Die Rechtsnatur des Rahmenvertrags hat zur Folge, dass es trotz gewissenhafter Schätzung seitens des Auftraggebers zur Unterschreitung, aber auch zur Überschreitung der genannten Mengen kommen kann. Für beide Situationen sind die Preise unverändert gültig, eine nachträgliche Kalkulation bzw. Ansprüche des Auftragnehmers wegen Mehr- oder Minderleistungen ist ausgeschlossen.

Aus dieser Rahmenvereinbarung können während der Vertragslaufzeit im Sinne der Ziffer 1 Leistungen bis zu einer Gesamthöchstmenge für Los 1 von 650.000,- € | Los 2 von 27.500,- € | (alle genannten Beträge sind netto) vom Auftraggeber abgerufen werden. Ist dieser Betrag erreicht, ist kein weiterer Abruf von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung möglich. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Änderung entsprechend der vergaberechtlichen Vorgaben (insbesondere gem. § 132 GWB bzw. § 47 UVgO) bleibt unberührt. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf von Leistungen in Höhe der Gesamthöchstmenge besteht nicht.

Auf die einzelnen Bestellungen aus diesem Rahmenvertrag findet Kaufrecht im Sinne des BGB Anwendung.

5. Lieferung und Ersatzlieferung

a. Lieferung

Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt durch den Auftragnehmer jeweils bis spätestens **5 Tage** nach Zugang der einzelnen Abrufaufträge beim Auftragnehmer. Die Lieferung hat frei Verwendungsstelle an die von der Beschaffungsstelle des Amtes für Zentrale Dienste bei der Bestellung angegebene Anschrift zu erfolgen.

Der Abruf einzelner Leistungen (= Bestellung) erfolgt durch einseitige Erklärung des Auftraggebers. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Lieferung der bestellten Ware beginnt mit Zugang der Bestellung beim Auftragnehmer; eine Bestellbestätigung (oder Ähnliches) ist zum Wirksamwerden des Abrufs der Leistung aus diesem Rahmenvertrag nicht erforderlich.

Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass er ca. 520 unterschiedliche Bedarfsstellen/Objekte (Schulen, Kindertagesstätten, Büros etc.) auf dem Stadtgebiet von Düsseldorf zu beliefern hat. Der Auftraggeber hat aus diesem Grund das Recht, die genaue Lieferadresse erst im Rahmen der Einzelbestellung festzulegen. Diese Festlegung ist für den Auftragnehmer bindend.

Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb von **5 Tagen** nach Zugang der Einzelbestellung unter Angabe der Lieferadresse, befindet sich der Auftragnehmer gemäß den Voraussetzungen von § 286 Abs. 1 und Abs. 2 BGB in Verzug, ohne dass es einer vorherigen Mahnung des Auftraggebers bedarf.

Klarstellend wird vereinbart, dass Paletten oder sonstige Hilfsgüter zum Transport der bestellten Waren dem Auftragnehmer seitens des Auftraggebers nicht gesondert vergütet werden. Sollte die Anlieferung auf Paletten erfolgen, ist seitens des Auftragnehmers darauf zu achten, dass für mitgelieferte Paletten direkt eine Austauschpalette wieder mitgenommen wird, die gelieferte Ware direkt vor Ort von der Palette in das Gebäude verladen wird oder im Rahmen des Angebots für evtl. verbleibende Paletten der Preis im Angebot berücksichtigt wird.

Der Auftragnehmer hat etwaige Genehmigung, für die Durchführung der Arbeiten im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf, auf eigenes Risiko und eigene Kosten einzuholen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Landeshauptstadt im

Rahmen dieses Vertrags zivilrechtlich und nicht als Behörde handelt. Er hat eigenständig drauf zu achten, in welchen Bereichen durch die Umweltzone eingeschränkte Durchfahrberechtigungen gelten. Der Auftragnehmer hat nur verpackte bzw. fabrikneue Waren anzubieten.

b. Ersatzlieferung

Sollte eine Einzellieferung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht erfolgen, kann er in Abstimmung mit dem Auftraggeber seine Verpflichtung vorübergehend durch fristgerechte Lieferung gleichwertigen oder höherwertigen Ersatzmaterials erfüllen, ohne dass sich hierdurch der Kaufpreis erhöht.

6. Reporting / Umsatzstatistik:

Der Auftragnehmer erstellt auf Aufforderung des Auftraggebers in Textform Berichte zur erbrachten Leistung und stellt diese in digitaler Form (Excel Format) zur Verfügung. Hierzu zählen folgende Auswertungen:

- a. Je Artikel, Lieferungen pro Lieferanschrift
- b. Je Artikel, Lieferungen gesamt

7. Arbeits-/Umweltschutz:

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Alle Produkte sowie deren Herstellung und Entsorgung sollen die Umwelt so wenig wie möglich belasten.

Die angebotenen Seifen müssen den Bedingungen der EU-Kosmetikverordnung Nr. 1223/2009, der REACH-Verordnung, der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP/GHS), des Chemikaliengesetzes, der Gefahrstoffverordnung und den Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen entsprechen. Aus Gründen des Hautschutzes dürfen nur Seifen angeboten werden, die seifen- und alkalifrei, farbstoff- sowie duftstoff-/parfümfrei sind, im hautneutralen pH-Bereich liegen und rückfettende Eigenschaften haben.

Der Bieter wird Produkte anbieten, die gemäß CLP-Verordnung (EG-Verordnung Nr. 1272/2008) **nicht** kennzeichnungspflichtig gekennzeichnet sind.

Die Produktdatenblätter sowie die Sicherheitsdatenblätter sind mit Angebotsabgabe einzureichen. Die Datenblätter müssen Angaben zu den Inhaltsstoffen (INCI-Deklaration) enthalten.

Wenn möglich sollen die angebotenen Produkte auch frei von Konservierungsstoffen sein.

Ist das dem Bieter nicht möglich, so dürfen nur Seifen angeboten werden, deren Konservierungsstoffe ein geringes allergenes Potential (beispielsweise Parabene und Phenoxyethanol) besitzen. Nicht enthalten sein dürfen Konservierungsstoffe mit hohem Sensibilisierungspotential wie beispielsweise Chlormethylisothiazolinon (CMI), Methylisothiazolinon (MI), Iodpropinylbutylcarbammat und Bronopol (2-Bromo-2-Nitropropane-1,3-Diol).

Die angebotenen Produkte (Spenderspender) dürfen keine gefährlichen Oberflächen (z.B. scharfe Kanten, Grate) oder Quetsch- und Scherstellen aufweisen.

Alle angebotenen Geräte und ihre Zubehörartikel müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Schutzbestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (z.B. der 9. ProdSV, den einschlägigen europäischen Normen sowie den Vorschriften der Berufsgenossenschaften bzw. Unfallkassen, insbesondere den

Unfallverhütungsvorschriften, in der jeweils gültigen Fassung genügen.

Die für die Geräte erforderlichen technischen Datenblätter bzw. Gebrauchsanleitungen (in deutscher Sprache) sind bei Angebotsabgabe mitzuliefern.

Hygienepapiere sind Bedarfsgegenstände nach § 2 Abs. 6 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB). Diese Bedarfsgegenstände müssen sich für den vorgesehenen Einsatzzweck eignen und die Anforderungen des § 30 LFGB (gesundheitliche Unbedenklichkeit) erfüllen.

Folgende Angaben und Dokumente für die Hygienepapiere sind beizufügen, damit die Einhaltung der Auflagen überprüft werden kann:

1. Unbedenklichkeitserklärung gemäß § 30 LFGB
2. Chemische Analyse über die Untersuchung von Rohpapieren für die Herstellung von Hygienepapieren auf lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeit
3. Eigenerklärung, dass alle eingesetzten Rohstoffe und Materialien des zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Normen bzw. geltenden Bestimmungen und Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und der EU-Kosmetikverordnung Nr. 1223/2009 entsprechen
4. Der Bieter bestätigt schriftlich, dass er den in der Anlage 3 beigefügten Kriterienkatalog erfüllt.
5. Zertifikat über das Umweltzeichen DE-UZ 5 (Ausgabe 07/2014) oder ein vergleichbares Zertifikat. Der Nachweis für die Vergleichbarkeit des Umweltzeichens hat vom Bieter zu erfolgen.

8. Festpreisangebot und elektronischer Katalog:

Klarstellend wird vereinbart, dass während der Vertragslaufzeit der Auftragnehmer die Qualität, Gebindegrößen, Art der Gebinde, Maße der angebotenen Produkte grundsätzlich nicht ändern darf. Veränderungen jeglicher Form bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. In jedem Fall führt eine Veränderung jedoch nicht zu zusätzlichen Kosten/Preiserhöhungen für den Auftraggeber. Das Angebot hat der Auftragnehmer für die unter Ziff. 1. genannte Vertragslaufzeit als Festpreisangebot abzugeben.

Für die ausgeschriebenen Artikel muss der Bieter einen elektronischen Katalog im Dateiformat „CSV“ unmittelbar nach Zuschlagserteilung und 7 Tage vor Ausführungsbeginn zur Verfügung stellen können. Die Abstimmung hierzu erfolgt über das Amt für Zentrale Dienste – 16/2 Gebäudereinigung, Frau Hüsing, Tel: +49 211 89-21553.

9. Rechnungslegung:

- a. Der Auftraggeber darf Rechnungen erst nach **vollständiger** Lieferung der jeweiligen Abrufbestellung stellen; Teilrechnungen werden seitens des Auftragnehmers nicht anerkannt. Jeder Rechnung, die der Auftraggeber übersendet, muss ein von der Empfangsstelle unterschriebener Lieferschein bzw. ein unterschriebener Ablieferungsnachweis beigefügt sein.
- b. Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers wird nach Zugang einer prüffähigen Rechnung (Lieferschein mit Unterschrift + Name in Druckbuchstaben durch den AG) beim Auftraggeber binnen 30 Tagen fällig. Nicht prüffähige Rechnungen werden zur Korrektur an den Auftragnehmer zurückgesendet, ohne dass die Frist von 30 Tagen angefangen hat zu laufen.

- c. Der Auftraggeber darf der Rechnung nur die vereinbarten Festpreise zugrunde legen. Die Rechnungsstellung erfolgt netto zzgl. der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer. Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer gemäß den Vergabebedingungen sämtliche Nebenkosten sowie sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Leistungspflichten in diese angebotenen Preise mit einzukalkulieren hat.
- d. Alle Rechnungen des Auftragnehmers sind auf folgende Adresse auszustellen

Landeshauptstadt Düsseldorf
OE-160210
40201 Düsseldorf

und sodann ausschließlich elektronisch als pdf-Dokument an folgende Funktionsadresse zu senden:

erechnung@duesseldorf.de

- e. Jede Rechnung ist vom Auftraggeber als einzelner Vorgang an die o. g. E-Mail-Adresse zu versenden, ansonsten ist eine Bearbeitung nicht möglich. Jede Rechnung muss die vom Auftraggeber generierte Bestellnummer enthalten.

Die vorgenannte Rechnungsadresse ist ausschließlich zum Einreichen der Rechnungen zu verwenden.

- f. Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers verjährt binnen der gesetzlichen regelmäßigen Verjährungsfrist

10. Vertragsstrafen:

Im Bewusstsein der Bedeutung einer ordnungsgemäßen Lieferung für Hygienematerial und Zubehör zahlt der Auftragnehmer für einen Verstoß gegen seine vertraglichen Verpflichtungen eine Vertragsstrafe gemäß den nachfolgenden Regelungen, sofern er die jeweilige Pflichtverletzung zu vertreten hat.

- a. Für den Fall, dass der Auftragnehmer entgegen der Vorschrift **Ziffer 8** ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers die Qualität, Gebindegrößen, Art der Gebinde und Maße der Produkte ändert, hat der Auftragnehmer jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des jährlichen Nettoauftragswertes des Loses zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt maximal pro Jahr 2 %. Berufet sich der Auftraggeber auf eine Minderung der Qualität, so ist es dem Auftragnehmer gestattet, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Geltendmachung der Vertragsstrafe deren Verwirkung abzuwenden, wenn er nachweist, dass das neue Produkt qualitativ dem alten Produkt entspricht.
- b. Für den Fall, dass der Auftragnehmer einzelne Abrufaufträge nicht vollständig oder nicht innerhalb der in **Ziffer 5** statuierten Frist von **5 Tagen** erfüllt, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 0,5% pro Woche vom Wert desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, max. 8% zu zahlen, wenn die vollständige Nachlieferung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu stellenden angemessenen Nachfrist erfolgt. Berufet sich der Auftraggeber auf eine nicht vollständige Leistung, so ist es dem Auftragnehmer gestattet, die Verwirkung abzuwenden, wenn er innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Geltendmachung der Vertragsstrafe nachweist, dass die geforderten oder gleichwertigen Produkte am Markt nicht erhältlich waren (der Auftragnehmer kann sich jedoch nicht auf Preissteigerungen berufen, hinsichtlich derer er das Risiko trägt, solange nicht die Grenzen des § 313 BGB überschritten sind). Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn lediglich ein unerheblicher Anteil des Aufrufauftrages nicht

fristgerecht geliefert wird (in der Regel weniger als 5 % des Einzelauftragsvolumens); die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt jedoch von dieser Regelung unberührt.

- c. Die Vertragsstrafe wird mit schriftlicher Geltendmachung gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen fällig.

11. Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren

Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, den Auftragnehmer gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB von der Teilnahme an weiteren Vergabeverfahren auszuschließen, wenn der Auftragnehmer eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung dieses Vertrages erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz, zu einer Vertragsstrafe oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat. Entsprechendes gilt für Vergaben im Unterschwellenbereich gemäß § 31 Abs. 2 UVgO, ohne dass es insoweit einer vorzeitigen Beendigung, Schadensersatz, Vertragsstrafe oder einer vergleichbaren Rechtsfolge bedarf. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

12. Schlussbestimmungen

- a. Vertragsänderungen und/oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit und werden nicht getroffen.
- b. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist Düsseldorf.
- c. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- d. Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- Anlage 1: Erklärung zur Verschwiegenheit